

ZH_OBERGERICHT VB220003 vom 17. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB220003

FR: ZH_OBERGERICHT VB220003 du 17 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT VB220003 del 17 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Ersatzrichter Dr. iur. C._____ (fortan Beschwerdegegner 1) war im März 2022 zuständiger Einzelrichter für das am Bezirksgericht Zürich pendente Verfahren Geschäfts-Nr. FP180160-L betreffend Unterhalt. Rechtsanwalt lic. iur. A._____ (Anzeigerstatter und Beschwerdeführer 1; fortan: Be- schwerdeführer 1) vertritt dabei die dortige Klägerin B._____ (Anzeiger- statterin und Beschwerdeführerin 2; fortan: Beschwerdeführerin 2). Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Beschwerdeführerin 2 sowie der Beklagte F._____ (fortan: Beschwerdegegner 4) je samt Rechtsvertretung zur Hauptverhandlung auf Montag, 7. März 2022, vorgeladen (act. 6/215). Mit Eingabe vom 2. März 2022 teilte der Beschwerdeführer 1 mit, dass die Beschwerdeführerin 2 verhandlungsunfähig sei. Er ersuchte um Ladungs- abnahme und Ansetzung der Verhandlung nach der Niederkunft des Kin- des der Beschwerdeführerin 2. Er reichte ein ärztliches Zeugnis ins Recht (act. 6/223 und 6/224). Mit Verfügung vom 3. März 2022 wies der Be- schwerdegegner 1 das Verschiebungsgesuch ab, und er erliess der Be- schwerdeführerin 2 das persönliche Erscheinen zur Hauptverhandlung. Der Beschwerdeführer 1 musste daher der Vorladung weiterhin Folge leisten (act. 6/226). Am Freitag, 4. März 2022, nahm der Beschwerdeführer 1 am Bezirksgericht Zürich Akteneinsicht (act. 6/229). Mit Eingabe vom gleichen Tag ersuchte der Beschwerdeführer 1 sodann persönlich um Verschiebung des Verhandlungstermins, da er erkrankt sei. Er reichte ein ärztliches Zeugnis ins Recht (act. 3/2). Die Hauptverhandlung vom 7. März 2022 fand in der Folge nicht statt und das Verfahren wurde schriftlich fortgesetzt (act. 3/1, 6/233 und 6/248). Mit Verfügung vom 18. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer 1 eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen ab Zustel- lung angesetzt, um dem Gericht das ihn betreffende Arztzeugnis vom

E. 1.2

Mit Eingabe vom 6. April 2022 erhoben die Beschwerdeführer 1 und 2 bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich Auf- sichtsbeschwerde gegen die Beschwerdegegner 1-3 (act. 1).

E. 1.3

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfah- ren und setzte den Beschwerdegegnern 1-4 mit Verfügung vom 13. April 2022 Frist zur Stellungnahme sowie den Beschwerdegegnern 1-3 Frist zur Einreichung der Akten an (act. 4). Mit Eingabe vom 22. April 2022 stellten die Beschwerdegegner 1-3 den Antrag, es sei die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 5). Der Beschwerdegegner

E. 4

Kostenfolgen 4.1.1. Die Gerichtsgebühr für die sachliche Aufsichtsbeschwerde ist auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. § 20 GebV OG). Die Kosten für die sachliche Aufsichtsbeschwerde sind den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Kosten für die administrative Aufsichtsbeschwerde fallen ausser Ansatz. 4.1.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

E. 4.2

Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie hinsichtlich der administrativen Aufsichtsbeschwerde nicht als Partei gelten und diesbezüglich folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.